

Änderungssatzung
zur
Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel:

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 HGO in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. 1964 I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. 1987 I, S. 194) wurde nachstehende Satzung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel als Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel vom 05.10.1976 in der Fassung der Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 17.12.1992 am 23.03.2004 beschlossen:

Art. I

Die §§ 2, 11, 24 und 39 werden wie folgt neu gefaßt und § 19 a eingefügt:

§ 2
Verwaltung/Begriffsbestimmung

- 1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- 2) In der Friedhofsordnung sowie der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung werden folgende Begriffe verwendet:
 - a) Grabstelle:
Die Grabstelle ist der je einzelne Ruheplatz für einen Sarg oder eine Urne.
 - b) Grabstätte:
Die Grabstätte ist ein genau bestimmter Teil eines Friedhofs, in dem ein oder mehrere Grabstellen eingelassen sein können, die Gegenstand ein und derselben Nutzungsberechtigung sind. Die Ausgestaltung der Nutzungsberechtigung richtet sich nach den Grabstättenarten, die diese Friedhofsordnung vorsieht.

§ 11
Grabarten

- 1) Auf den Friedhöfen der Stadt Bruchköbel werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung
 - b) Wahlgräber für Erdbestattung
 - c) Rasengräber als einstellige und zweistellige Wahlgräber zur Erdbestattung auf dem Friedhof im Stadtteil Roßdorf
 - d) Urnenreihengräber für Aschenbeisetzung
 - e) Urnenwahlgräber für Aschenbeisetzung
 - f) Urnennischen für Aschenbeisetzung (mit oder ohne Blumennische) auf dem Neuen Friedhof im Stadtteil Bruchköbel
 - g) Gräber für die anonyme Urnenbeisetzung auf dem alten Friedhof im Stadtteil Bruchköbel

§ 19 a **Rasengrabstätten**

- 1) Rasengräber sind einstellige und zweistellige Wahlgräber für Erdbestattung mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.
- 2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege der Grabstätten für die Dauer der gesamten Nutzungszeit.
- 3) Bei Rasengrabstätten werden keine Zwischenwege angelegt. Im übrigen gelten die Maße für Wahlgrabstätten entsprechend.
- 4) Die Gestaltung der Rasengräber ist beschränkt auf nicht erhabene, ebenerdige Einbringung eines plan liegenden rechtwinkligen Grabzeichens auf gestampfter Erde und Sand. Das Grabzeichen kann aus poliertem oder naturbelassenem Stein oder Bronze in einer Dicke von ca. 0,10 m ausgeführt werden. Schriftzeichen dürfen nur durch Ätzung, Sandstrahlen, Gravur oder ähnlichen Verfahren eingelassen und nicht erhaben angebracht sein. Vertiefungen bzw. Befestigungsmöglichkeiten für Vasen, Grablichte oder ähnliches dürfen nicht angebracht oder eingelassen sein. Das Grabzeichen darf eine Breite von 0,40 m und eine Länge von 0,30 m nicht überschreiten.
Das Grabzeichen ist mittig im oberen Drittel der Grabstätte an-zubringen.
- 5) Jegliche individuelle Bepflanzung und Gestaltung sowie jeglicher Grabschmuck sind nicht zugelassen und werden unverzüglich entfernt und entsorgt.
- 6) Die übrigen Vorschriften über Wahlgräber sowie Gestaltung und Pflege gelten mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 2 und 4, 29, 30, 33 Abs. 2 und 35 entsprechend.

§ 24 **Aschenbeisetzungen**

- 1) Aschenreste können ober- oder unterirdisch beigesetzt werden

Die Beisetzung kann erfolgen:

- a) unterirdisch als Erdbestattung
 1. in Urnen-Reihengräbern, 1 Aschurne
 2. in Urnen-Wahlgräbern bis zu 4 Aschurnen
 3. in Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen naher Angehöriger bis zu 2 Aschurnen je Grabstelle
 - b) oberirdisch
 1. in Urnen-Nischen mit Blumennische bis zu 2 Aschurnen
 2. in Urnen-Nischen ohne Blumennische bis zu 2 Aschurnen
- 2) In Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen darf die zweite Urne spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes beigesetzt werden.
 - 3) Mit Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder des Nutzungsrechtes für das belegte Wahlgrab endet auch die Ruhefrist der Aschenreste.

- 4) Die oberirdische Beisetzung erfolgt ausschließlich in den errichteten Urnenwänden (Nischenbestattung).
- 5) Die Grabstellen zur unterirdischen Beisetzung der Aschenreste sind 0,65 m tief auszuheben.
- 6) Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einer dafür bestimmten Rasenfläche für die Dauer von 30 Jahren durchgeführt. Die Beisetzungsstelle wird ebenerdig mit Rasen angesät. Die Errichtung von Grabmalen sowie eine Kennzeichnung von einzelnen Grabstätten auf dieser Anlage ist nicht gestattet. Für diese Anlage wird ein besonderer Belegungsplan geführt. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

§ 39 **Registrierung, Listenführung**

- 1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber
 - b) eine Namenskartei der beisetzen Verstorbenen
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung
 - d) ein Belegungsplan nach § 24 Abs. 6 der Friedhofsordnung.
- 2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

Art. II

Die neugefassten §§ 2, 11, 24 und 39 sowie der eingefügte § 19a treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Im übrigen bleiben die Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel vom 05.10.1976 in der Fassung der Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 17.12.1992 unverändert in Kraft.

Bruchköbel, 30.03.2004

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL


Dziony
Erster Stadtrat

